

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Herrn Ministerialdirigenten
Johannes Winkel
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

- vorab per E-Mail: johannes.winkel@mik.nrw.de -

Ansprechpartner:
Tel.-Durchwahl:
+49 221 3771-129 (StNRW)
+49 211 300491-320 (LKT NRW)
E-Mail:
harald.lwowski
@staedtetag.de
a.garrelmann@lkt-nrw.de
michael.becker@
kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 62.05.20 N Lw/nj
62.00.00 Ga/Gä
671-00 / Be

Datum: 18.09.2013

Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (2. Katastermodernisierungsgesetz)

hier: Ihr Schreiben vom 25.07.2013, Az: 36-51.01.01-2410, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Winkel,

für die mit dem Bezugsschreiben erfolgte Zuleitung des Entwurfs eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Folgende Anmerkungen dürfen wir Ihnen hierzu übermitteln:

I. Zu Artikel 1 - Gesetz über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖBVIG NRW)

1) Laut § 2 Absatz 1 Nummer 4 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur freiberuflich „sonstige Tätigkeiten ausführen, zu denen er aufgrund seiner Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 befähigt ist“. In § 4 Absatz 2 ist jedoch keine Nummer 3 vorhanden, sondern nur die Nummern 1 und 2. Weiterhin ist § 4 Absatz 2 Nummer 2 noch einmal unterteilt in a) und b). Dementsprechend ist entweder der Bezug unter § 2 Absatz 1 Nummer 4 fehlerhaft oder die Aufzählung unter § 4 Absatz 2.

2) § 5 k) des Entwurfs widerspricht möglicherweise dem Diskriminierungsverbot wegen Alters. Wir regen eine diesbezügliche Prüfung an (Parallele s. Bestellung von Gutachtern in den Gutachterausschüssen).

II. Zu Artikel 2 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

Zu § 2 Absatz 1:

Die in § 2 Absatz 1 zuvor konkret auferlegte Verpflichtung der Landesdienststellen zur Unterstützung der Katasterbehörden soll zukünftig nach Art und Umfang im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden. Wir weisen darauf hin, dass den Katasterbehörden hierdurch keine Nachteile entstehen dürfen.

Zu § 3:

Die Pflicht zur beschleunigten Unterrichtung der Katasterbehörden (§ 3 Absatz 2, Satz 1), die den Anspruch an die Aktualität des Liegenschaftskatasters unterstützt, wird begrüßt. Zur Klarstellung könnten z. B. in der Begründung zum Gesetz beispielhaft Behörden genannt werden, die ihre Daten turnusmäßig automatisiert der Katasterbehörde zur Auswertung zur Verfügung stellen sollten. Dazu gehören die Forst- und Landwirtschaftsbehörden, Straßen NRW bezüglich der Straßenklassifizierungen, Statistikbehörden und Planungsbehörden des Landes, die überregionale Planungen in Planfeststellungsverfahren abwickeln (z. B. für Leitungstrassen von Gas und Elektrizität).

Zu § 4:

In § 4 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs wird ausgeführt, dass durch die Bereitstellung der Geobasisdaten die Einsicht und die Erteilung von Auskünften und Auszügen aus dem Geobasisinformationssystem ermöglicht wird. Dieser Satz wird seiner Intention nach dahingehend interpretiert, dass die Bereitstellung der Geobasisdaten die technische Voraussetzung für die Einsichtnahme und Auszugerteilung ist. Keinesfalls jedoch stellt die bloße Bereitstellung der Geobasisdaten die Möglichkeit für Dritte dar, Auszüge zu erteilen. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Eventuell kann Satz 1 auch vollständig gestrichen werden. In diesem Fall sollte der Satz 2 umformuliert werden in: „Für die Bereitstellung der Geobasisdaten sind insbesondere Geodatendienste (§ 3 Abs. 3 GOZG NRW) einzusetzen.“

Anderenfalls müsste ergänzt werden: „Durch die Bereitstellung wird die Einsicht in das Geobasisinformationssystem für Berechtigte sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen daraus durch die zuständigen Stellen ermöglicht.“

Zu § 10 Absatz 2:

Die Neufassung des § 10 Absatz 2 ermöglicht die Bereitstellung weiterer aus den Geobasisdaten der Landesvermessung abgeleiteter Produkte neben den reinen Standarddiensten und Standardausgaben. Hier bleibt die Rechtsverordnung abzuwarten.

Zu § 11 Absatz 1:

Eine Aufschlüsselung, was unter den Angaben zur charakteristischen Topographie in § 11 Absatz 1 mindestens zu verstehen ist, wäre wünschenswert (ggf. im Erhebungserlass oder in einer Durchführungsverordnung).

Zu § 13:

1) Mit § 13 **Absatz 2** soll die Verknüpfung mit Datenbeständen, die von anderen Verwaltungen (insb. Grundbuch- und Finanzverwaltung) originär geführt werden, erfolgen und ein automatisierter Zugriff soll sichergestellt werden. Damit entfällt die Verpflichtung, Änderungen der nicht originär im Liegenschaftskataster geführten Daten schriftlich bekannt zu geben.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Daten entsprechend geführt werden und solche Verknüpfungen bereits bestehen. Als Voraussetzung hierzu ist die Führung des Grundbuches in einer objektstrukturierten Datenbank und nicht als reines Textverarbeitungsprogramm, wie es SolumStar zurzeit ist, erforderlich. Derzeit ist eine Verknüpfung somit nicht möglich und wird kurzfristig auch nicht zu realisieren sein. Eine Verknüpfung sollte daher noch nicht in dieser Form im Gesetz verankert werden. Änderungen der Eigentümerangaben im Liegenschaftskataster werden auch weiterhin bekannt gegeben werden müssen. Als Beispiel führen wir die Stadt Krefeld an, die immerhin etwa 8.500 Fälle jährlich zählt. Außerdem widerspricht der ausschließliche Zugriff auf die Datenbestände der Grundbuchverwaltung z. T. dem Aktualitätsgedanken und der Richtigkeit der Daten. Die nachrichtliche Übernahme der Daten der Grundbuchverwaltung in das Liegenschaftskataster erfolgt derzeit in der Praxis erst nach deren Überprüfung und Bereinigung. Eine automatisierte Übernahme ohne Sichtung vorab würde zu erheblichen und schwerwiegend fehlerhaften Eintragungen im Liegenschaftskataster führen. Die Verknüpfung von Datenbeständen zur Herstellung von Redundanzfreiheit ist somit erst sinnvoll, wenn die Daten zuverlässig richtig sind. Da jedoch auch in der Grundbuchverwaltung zurzeit Personalmangel herrscht, wird dies in absehbarer Zeit wohl nicht möglich sein. Die Einführung der Verknüpfungen wird daher noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und evtl. können dann weitere zukünftige technische Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Weiterhin ist an dieser Stelle auf den Umstand hinzuweisen, dass viele Katasterbehörden ihre Personen- und Bestandsdaten zur ALKIS-Einführung mit enormem Aufwand qualifiziert haben. Zu nennen sind hier z. B. die Bereinigung von fehlerhaften Geburtsdaten, Eigentümernamen etc. Insofern besteht die Notwendigkeit, rechtzeitig Klarheit zu schaffen, wie das Informationssystem der Grundbuchämter aufgebaut werden soll. Insbesondere muss festgelegt werden, wie und mit welchen Daten das Informationssystem der Grundbuchämter erstmalig ausgestattet werden soll. Hier wäre eine frühzeitige Beteiligung der Katasterverwaltung wünschenswert.

2) Mit der Neufassung des § 13 Absatz 3 wird die bisherige Regelung aufgegeben, nach der, falls das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht mehreren Personen zusteht, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, die Bekanntgabe an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist, genügt. Diese bisher eröffnete Möglichkeit wurde durch die Katasterbehörden bei Bekanntgaben von Fortführungen, die keine Veränderungen des Flurstücksbestands beinhalteten, im Einzelfall genutzt. Durch den Wegfall dieser Regelung entsteht hier zukünftig erhebliche Mehrarbeit, die in keinem Verhältnis zum Informationsgehalt der Bekanntgabe steht. Letzteres gilt verstärkt vor dem Hintergrund, dass Eigentümer jederzeit und tagesaktuell die gleichen Informationen im Geoportal abrufen können. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung im Gesetz zu belassen.

3) Mit dem Wegfall des Begriffs der „Neueinrichtung“ in § 13 Absatz 4 (unter Nr.11 (c des Artikels 2), der allein vor dem Hintergrund der nahezu abgeschlossenen Zusammenführung der digitalen Daten unter ALKIS sicherlich entbehrlich ist, könnte der Eindruck entstehen, dass die Ermächtigungsgrundlage für eine Erneuerung des Liegenschaftskatasters von Amts wegen wegfiel. Die Katasterbehörde benötigt für den Fall, dass das bestehende Altkataster (beispielsweise im Oberbergischen Kreis immer noch über 30% Flächenanteil) nach einer umfänglichen Erneuerung außer Kraft gesetzt werden soll, eine solche rechtliche Grundlage. Eine Fortführung des Liegenschaftskatasters kann nicht die Voraussetzung für eine umfassende Ablösung des Altkatasters schaffen. Hier wäre – beispielsweise in der Gesetzesbegründung – ein Hinweis hilfreich, dass § 1 mit der Allgemeinforderung „die Geobasisdaten ... entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren“ weiterhin die Ermächtigungsgrundlage für eine umfassende Katastererneuerung von Amts wegen enthält. Anderenfalls wäre im VermKatG an geeigneter Stelle eine Rechtsgrundlage für die regional immer noch erforderlichen Außer-Kraft-Setzungen des Altkatasters zu schaffen, da andernfalls Rechtsprobleme (z. B. im Rahmen von Klageverfahren) drohen.

Zu § 16:

Nicht nachvollziehbar ist die „Reduzierung“ der Überschrift des § 16 auf das Wort „Pflichten“, zumal § 16 inhaltlich nicht verändert wurde und die hier aufgeführten Verpflichtungen sich auf einen bestimmten Personenkreis beschränken. U.E. ist es sinnvoll, bereits in der Überschrift darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Regelungen des § 16 um Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten und nicht um behördliche Pflichten handelt.

Zu § 19:

In § 19 wird durch das Einfügen der Wörter „eindeutig und zuverlässig“ die Anforderung an die Grenzermittlung und damit auch indirekt an die Bestimmung von Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität erhöht. In einer Rechtsverordnung (Erh.Erl.) sollte näher erläutert werden, welche Arbeiten durchzuführen sind, damit die Grenzermittlung als eindeutig und zuverlässig einzustufen ist.

Zu § 20 Absatz 6 und 7 (neu):

Mit § 20 Abs. 6 wird eine neue Vorgabe für die dauerhafte Abmarkung von Grundstücksgrenzen gemacht. Diese kann erheblichen Mehraufwand für die Katasterbehörden bedeuten. Grundsätzlich zu begrüßen sind die Regelungen, wonach die Katasterbehörde nunmehr berechtigt ist, auf Kosten des Verursachers unberechtigt entfernte Abmarkungen wiederherstellen zu lassen und diese Maßnahmen auch durchzusetzen. Ob allerdings die Katasterbehörden immer eindeutig nachweisen können, wer jeweils Verursacher und/oder Verpflichteter (§ 20 Abs. 5) ist, ist zweifelhaft und ist könnte Rechtsstreitigkeiten auslösen.

Zu § 21 Absatz 5:

Entsprechend § 21 Absatz 5 ist zukünftig auf eine erneute schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung zu verzichten, wenn bereits im Grenztermin Einwendungen erhoben und diese auch in der Grenzniederschrift protokolliert wurden. Es stellt sich nun die Frage, wie das Verfahren im Falle eines unberechtigten Einwandes weitergeführt werden soll. Wird auf eine erneute Bekanntgabe mit Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet, entfällt damit sowohl die Möglichkeit der Anerkennungsfiktion als auch der Klageerhebung. Hier stellt sich die Frage, wie das Verfahren weitergeht. Entsprechende Angaben über die weitere Vorgehensweise sind zu ergänzen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf berücksichtigen könnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Lwowski
Referent
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Andrea Garrelmann
Referentin
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Michael Becker
Referent
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen